

Nach dem Gesetz' würden zum Beispiel auch dänische Staatsbürger deutscher Abstammung westdeutscher Gerichtsbarkeit unterliegen. Das ist eine Beleidigung für das dänische Volk.“

Der Sorge um die Verständigung zwischen beiden deutschen Staaten entsprang der einheitliche Wunsch aller Teilnehmer, den Frieden im Ostseeraum, in

Europa und in der ganzen Welt zu festigen. Hofgerichtsrat Jusso H a i k i ö, Abgeordneter des finnischen Reichstags, brachte dieses Anliegen mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Das Seminar trug seinen Teil dazu bei, den Frieden und das Glück für alle Völker zu erhalten und zu festigen — natürlich auch die Beziehungen zwischen den Ostseeländern.“

dladit uud Justiz iu dar Cftuudasrapublik

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Westdeutsche Juristen für demokratische Reform des politischen Strafrechts und Aufhebung des KPD-Verbots

Im Mittelpunkt der 13. Arbeitstagung des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen¹, die am 23. und 24. April 1966 in Frankfurt (Main) stattfand, standen Probleme der jüngsten Entwicklung der politischen Strafjustiz (unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zum KPD-Verbot) und der Reform des politischen Strafrechts.

In seiner Eröffnungsansprache stellte Rechtsanwalt und Notar Dr. H a a g (Frankfurt a. M.) fest, daß unter dem Leitwort „Staatschutz schon im ideologischen Vorfeld“ auf dem Gebiet des politischen Strafrechts „die Zerstörung“ des konkret bestehenden Tatbestandes im positiv-rechtlichen Sinne eingeleitet, mit ihm die jedem rechtsstaatlich fundierten Strafrecht zugunsten des rechtsunterworfenen Staatsbürgers innewohnende Schutz- und Garantiefunktion aufgeweicht und letztlich ein rechtlichen Bezirken entweichendes, politisch tendierendes Gesinnungsstrafrecht anvisiert (wird), das jede nicht regierungskonforme politische Tätigkeit des Staatsbürgers pönalisierbar macht.“²

☆

Rechtsanwalt Dr. A m m a n n (Heidelberg) ging in seinem Referat vom Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion für ein Strafrechtsänderungsgesetz aus, der nach dem Willen seiner Initiatoren „darauf abzielt, durch eine grundlegende Reform rechtsstaatlich besonders bedenkliche Bestimmungen des Abschnitts Staatsgefährdung zu streichen und andere Vorschriften bestimmter, konkreter zu fassen“. Er beurteilte dies als einen Erfolg der jahrelangen Kritik an der Praxis der politischen Strafjustiz, „die übereinstimmend immer wieder nachwies und nachweist, daß infolge der dehnbaren, unbestimmten Tatbestände des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951, ab August 1956 auch infolge der Judikatur im Zusammenhang mit dem KPD-Verbot, eine immer weiter ausufernde Auslegung der Bestimmungen des politischen Strafrechts in der Rechtsprechung um sich griff, die zu großer Rechtsunsicherheit geführt und einen tiefgreifenden Abbau der grundsätzlich garantierten politischen Meinungs- und Betätigungsfreiheit mit sich gebracht hat“.

Gleichzeitig aber bezeichnete es der Referent als besorgniserregend, daß durch den im Bundestag in erster Lesung behandelten Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches „Grundsätze und Bestimmungen Gesetz werden sollen, die von weiten Teilen der Öffentlichkeit und der Fachwelt als konservativ, wenn nicht sogar als ausgesprochen Reaktionär“ bezeichnet werden und auch verhängnisvolle Folgen für die Praxis auf dem Gebiet der politischen Strafjustiz haben können“. Ferner solle durch die von der Regierung geplante Einführung des

Opportunitätsprinzips die politische Strafjustiz „noch mehr zur Waffe der jeweiligen Regierungspolitik gemacht werden, indem letztlich sie bestimmt, welche Bürger strafrechtlich verfolgt werden oder nicht“. Auch das müsse im Rahmen und im Zusammenhang mit den noch geplanten Notstandsgesetzen gesehen werden.

Im einzelnen beschäftigte sich Ammann dann mit dem Musterurteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 1964 - 3 StR 34/64 - (BGHSt Bd. 20 S. 45), durch das Organisationen der DDR willkürlich und völkerrechtswidrig zu Ersatzorganisationen der KPD erklärt wurden³, sowie mit dem Musterurteil vom 30. Oktober 1964 - 3 StR 45/64 - (BGHSt Bd. 20 S. 89), das den Begriff „Unterstützung der verbotenen KPD“ uferlos ausweitete⁴. Zu den Konsequenzen dieser Sprudipraxis sagte Ammann u. a.:

„Es wird immer deutlicher, daß die politische Strafjustiz und das KPD-Verbot nicht, wie immer vorgegeben, dem Schutz der demokratischen und freiheitlichen Ordnung dienen, sondern daß sie eine eklatante und, je länger andauernd, eine desto gefährlichere Aushöhlung der Grundrechte und -freiheiten der Bürger, vor allem der politischen Meinungs- und Betätigungsfreiheit, zur Folge haben. Entkleidet man die Formulierungen in den Urteilsbegründungen ihrer aus dem Sprachschatz der liberalen Jurisprudenz entnommenen Terminologie, so bleibt im Kern als Schutzobjekt der politischen Justizpraxis nicht etwa die Verfassungsordnung des Grundgesetzes, sondern die Regierungspolitik, die vor dem Wirksamwerden einer politischen Alternative abgesichert wird.“

An Hand zahlreicher Beispiele wies der Referent nach, daß das KPD-Verbot dazu benutzt wird, um zunehmend „Nichtmitglieder der KPD“ zu verfolgen und Reisen westdeutscher Bürger in die DDR zu kriminalisieren. So wurde ein Wolfsburger Arbeiter verurteilt, der an verschiedenen Kongressen der Arbeiterjugend in der DDR teilgenommen hatte. Der Bundesgerichtshof behauptete hierzu in seinem Urteil vom 9. Juli 1965, dieser Arbeiter habe als Nichtmitglied „eine verfassungswidrige Ersatzorganisation der verbotenen KPD“ unterstützt. Bei der „Ersatzorganisation“ handele es sich um eine „Teilorganisation des FDGB“. Das „Unterstützen“ liege in der Teilnahme an den Kongressen, woraus abgeleitet wurde, daß der Angeklagte damit auch die angeblich bestehende Teilorganisation des FDGB in der Bundesrepublik „zustimmend mit tragen“ habe wollen“. — Mit Recht stellte Ammann fest, daß sich dieses Urteil gegen die Führung von Gesprächen mit Personen und Organisationen der DDR richtet, die nur der Entspannung dienen, und daß hier schon die bloße Teilnahme an Kongressen der DDR in eine bestimmte Einstellung, d. h. in „kommunistische Gedanken“ umgemünzt werde.

¹ Vgl. den Bericht über die 12. Arbeitstagung in NJ 1965 S. 703 ff. Eine Übersicht über alle Berichte über frühere Tagungen des Ausschusses findet sich in NJ 1964 S. 728.

² Alle Zitate in diesem Bericht sind der von Dr. Ammann herausgegebenen Broschüre über die 13. Arbeitstagung, Heidelberg 1966, entnommen.

³ Vgl. hierzu Pfannenschwarz, „Bemerkungen zur jüngsten Spruchpraxis des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs“ (Teil II), NJ 1966 S. 313 f.

⁴ Vgl. hierzu Pfannenschwarz, a. a. O., S. 314 ff.